

weilige Strafrecht für Jugendliche steht. Auch unter DDR-Teilnehmern fand breite Zustimmung, Jugendstrafrecht mehr an erzieherischen Zielen und weniger an formaler Disziplinierung zu orientieren. Dafür wird in beiden deutschen Staaten geworben werden müssen.

Ein praktisches Betätigungsfeld für Übereinstimmungen wurde in den Verfahren mit Jugendlichen/Heranwachsenden aus dem jeweils anderen deutschen Staat gesehen, die die Gerichte in beiden Staaten schon jetzt beschäftigen. Nicht nur die Aktivierung der gesetzlichen Möglichkeiten der Jugendhilfeorgane in der DDR (ebenso der BRD-Gerichte), sondern auch die Einführung der Jugendgerichtshilfe (BRD) in Verfahren vor DDR-Gerichten (z. B. als sachverständige Zeugen) wurde am zweiten Tagungstag erörtert.

Im Hinblick auf eine kommende Rechtsvereinheitlichung waren sich die Teilnehmer einig, daß der Austausch von Richtern, Staatsanwälten, Jugend(-gerichts-)helfern und Hochschullehrern an die Arbeitsplätze im jeweils anderen Staat unerlässlich ist. Die Pflege und der Ausbau von Kontakten in weiteren Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen kann nur einen Teil des Informationsbedürfnisses abdecken.

Schließlich waren auch Wege und Möglichkeiten gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe, wie sie zwischen beiden deutschen Staaten abgesprochen sind (zu den Expertengesprächen am 13./14. Februar 1990 vgl.: NJ 1990, Heft 4, S. 167), Gegenstand der Erörterungen. Dabei war die Übernahme von Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung für die anwesenden Vertreter der Jugendreferate in der DDR von besonderer Wichtigkeit. Es wurde klargestellt, daß es nicht Aufgabe von Jugendbehörden der DDR ist, Beschuldigte, die sich durch Übersiedlung in die BRD ihrer Unterhaltspflicht in der DDR entziehen, ausfindig zu machen. Ausreichend für die Inangasetzung eines Ermittlungsverfahrens ist, daß der Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik ein entsprechender Sachverhalt angezeigt wird. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Kinder und Jugendliche von Nichterziehungsberechtigten aus Heimen in der DDR in die Bundesrepublik verbracht werden.

Die Teilnehmer verabschiedeten die nachfolgende **gemeinsame Erklärung zu Problemen des deutsch-deutschen Jugendkriminalrechts**:

„Das Jugendkriminalrecht beider deutscher Staaten steht vor einer Neuordnung. Es bietet sich damit die Chance, Fehlentwicklungen auf beiden Seiten zu korrigieren, Bewähr-

tes zu erhalten und erfolgreich Erprobtes zu stärken und zu festigen.

Das neu zu schaffende einheitliche Strafgesetzbuch für Jugendliche muß der Hilfe und Förderung des Jugendstrafjäters zu Selbständigkeit und sozialer Integration dienen. In der Justizpraxis muß sichergestellt werden, daß kontraproduktive und die Entwicklung des Jugendlichen gefährdende Verfahrens- und Maßnahmenfolgen vermieden werden. Dazu ist nicht nur erforderlich, justitielle Interventionen auf ein Mindestmaß zu beschränken und Inhaftierung zu vermeiden; die gestellten Aufgaben können nur erfüllt werden, wenn sie von besonders ausgebildeten und befähigten Personen wahrgenommen werden.

1. Die Bagatellkriminalität ist zu entkriminalisieren. Das Strafrecht der DDR hat insoweit beachtliche Erfolge aufzuweisen.

2. Gesellschaftliche Maßnahmen und Instanzen zur Konfliktbewältigung sind auszubauen (Täter-Opfer-Ausgleich, Schiedsleute, Schiedskommissionen), ohne daß rechtsstaatliche Garantien verletzt werden.

3. Informelle außergerichtliche Verfahrensabschlüsse (wie in Diversionsmodellen der Bundesrepublik Deutschland erprobt), sind festzuschreiben, bis auf die Fälle, in denen ein formelles gerichtliches Verfahren aus rechtsstaatlichen Gründen geboten ist.

4. Das Jugendstrafrecht sollte einheitlich für die Altersgruppe Jugendlicher und Heranwachsender (der 14- bis 21jährigen) gelten.

5. Mehrfach auffällige Jugendliche sind die besondere Herausforderung des Jugendkriminalrechts. Sie einzusperren, löst nicht ihre Probleme, sondern fördert ihre Ausgrenzung und damit neue Kriminalität. Der Schutz der Gesellschaft vor Straftaten ebenso wie die Verpflichtung zur Hilfe gegenüber Jugendlichen erfordern einen Ausbau lebenspraktischer Hilfen (Wohnen und Arbeiten) und ambulanter Maßnahmen (Betreuung, Trainingskurse pp.).

Sollten Sicherungsgesichtspunkte gleichwohl Freiheitsentzug unvermeidbar machen, so sollte eine enge zeitliche Begrenzung und ein Mindestalter von 16 Jahren gelten.

Die Lösung dieser Probleme erfordert u. a.: Fortsetzung der Diskussion auf weiteren gemeinsamen Veranstaltungen, Austausch von Praktikern und Hochschulangehörigen, Informationsbesuche in Vollzugs- und Jugendhilfeeinrichtungen in beiden Staaten, Aufbau von Jugendgerichtshilfe in der DDR.“

Erfahrungen aus der Praxis

Rechtsanwaltschaft der DDR

— quo vadis?

Können die Rechtsanwälte in der DDR bei Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Wege des Beitritts nach Art. 23 GG überhaupt noch ihren Beruf ausüben? Diese Frage bewegte die Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Cottbus bei ausführlichen Fachgesprächen mit Mitgliedern der Vorstände der Saarländischen Rechtsanwaltskammer und des Saarländischen Anwaltvereins.

Solche Bedenken zu widerlegen ist der Zweck nachstehender Darlegungen.

Der Beitritt der DDR zur BRD nach Art. 23 GG wird allerdings zur Folge haben, daß in der DDR auch die Vorschriften der §§ 5, 5 a, 5 b des Deutschen Richtergesetzes und § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) über die Juristenausbildung in Kraft gesetzt werden. Aus den unterschiedlichen Ausbildungswegen der Juristen in beiden deutschen Staaten* läßt sich jedoch aus folgenden Gründen nicht der Schluß ziehen, daß den in der DDR gegenwärtig praktizierenden Kollegen wegen Fehlens einer Zulassungsvoraussetzung jetzt durch legislatorischen Akt die Zulassung als Anwalt entzogen werden würde.

Nach Art. 23 GG geht der Einführung der BRAO die Inkraftsetzung des GG voraus. Durch Art. 14 GG wird das

Eigentum so geschützt, „wie es das Bürgerliche Recht und die gesellschaftlichen Anschauungen geformt haben“.^{1 2} Dazu gehört auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb.^{3 4 5 6} Nun übt der Rechtsanwalt zwar kein Gewerbe aus, aber seine Berufsausübung enthält so starke privatrechtliche Elemente, daß sie dem verfassungsrechtlichen Begriff des Eigentums zugerechnet werden müssen/¹

Wenn auch der Rechtsanwalt seine Fähigkeit zur Berufsausübung erst durch ein behördliches Zulassungsverfahren erlangt, so leitet er seine Berufstätigkeit gleichwohl nicht aus öffentlichem Recht ab wie etwa der Bezirksschornsteinfegermeister, der als staatlich gebundener Beruf kein eigentliches Unternehmerrisiko trägt.“⁴ Trotz Bestehens einer gesetzlichen Gebührenregelung ist vielmehr der Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit von den persönlichen Fähigkeiten und dem Arbeitsaufwand abhängig. Mit dieser Begründung sieht deshalb auch das Bundessozialgericht*⁵ die Rechtsstellung des Kassenarztes und des Kassenzahnarztes als eigentumsähnlich an.

1 Vgl. hierzu G. Greve/H. Wagner, „Ausbildung und Fortbildung der Juristen in der DDR“ NJ 1990, Heft 6, S. 230.

2 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 1, S. 278.

3 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), Bd. 23, S. 162.

4 BVerfGE, Bd. 2, S. 380.

5 BVerfG, Betriebs-Berater (Heidelberg) 1952, S. 358.

6 Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a. M.) — NJW — 1977, S. 1671.